

# KODA-EINBLICKE

Nr. 3 / 2006

## Informationen aus der Bistums-KODA Mainz – Dienstnehmerseite

Zum Jahresende erhalten Sie die KODA-Einblicke Nr. 3/2006 zu den Themen der aktuellen KODA-Arbeit:

### **Die Kinderzulage – Dienstgeber halten Zusage nicht ein! Beschlussvorlage abgelehnt – Vermittlungsausschuss angerufen**

#### **Die Ausgangslage:**

Nach dem 31.12.2005 geborene Kinder werden bei den Beschäftigten des Bistums nicht mehr im Ortszuschlag berücksichtigt, da im TVöD der Familienstand beim Gehalt keine Berücksichtigung mehr findet. Neu Eingestellte erhalten diesbezügliche Gehaltsbestandteile nicht mehr – für übergeleitete Beschäftigte bleibt der alte Kinderbestandteil des Ortszuschlages lediglich als Besitzstand bestehen (bei ununterbrochener Kindergeldberechtigung). In den KODA-Einblicken 2/2005 haben wir diese Abkehr vom Familienlohn bereits bemängelt, da es unserer Ansicht nach der katholischen Soziallehre und bischöflichen Verlautbarungen widerspricht.

#### **Der Hintergrund:**

Bei den Verhandlungen zur Übernahme des TVöD im vergangenen Jahr spielte die Kinderzulage für die Dienstnehmer-Vertreter bereits eine wichtige Rolle. Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Bistums-KODA haben sich auf die Übernahme des TVöD verständigt. Man war sich einig in der Beurteilung, dass der BAT ein Auslaufmodell geworden war, das von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes nicht mehr weiterentwickelt wird. Hinsichtlich der TVöD-Übernahme in der Fassung VKA für alle Beschäftigten des Bistums und einer raschen Übernahme (dies erspart dem Bistum die Zahlung des Ortszuschlages für neu Eingestellte) war man sich ebenfalls einig.

Das Thema Kinderzulage wurde jedoch vertagt, da die Dienstgeber u.a. noch offene Fragen hinsichtlich der Finanzierung und der Verknüpfung mit der Leistungszulage sahen. Die Fragestellungen zu Familienkomponenten als Gehaltsbestandteil sollten ergebnisoffen und ohne einseitige vorherige Festlegungen angegangen werden. Aus Sicht der Dienstnehmerseite sind die offenen Fragen zur Finanzierung mit der Beschlussvorlage beantwortet: Diese sieht die Zahlung einer Kinderzulage (90,57 €) für ab dem 1.1.2006 neu hinzugekommene Kinder der Beschäftigten vor und finanziert sich aus der Leistungszulage, die in 2007 nach TVöD 1 % beträgt. Dies bedeutet, dass die Zahlung einer Kinderzulage zu keiner Mehrbelastung für den Bistumshaushalt führen würde, weil sie von allen Beschäftigten durch eine geringere Leistungszulage (0,9 % statt 1 % in 2007) solidarisch finanziert würde. Bei Mitarbeiterversammlungen hat sich die klare Mehrheit der Mitarbeiter/innen für die Kinderzulage und die solidarische Finanzierung ausgesprochen. Im Ergebnis würde dies zu einer finanziellen Gleichbehandlung auch der Beschäftigten führen, die den Kinderbestandteil in Höhe von 90,57 € (bei Teilzeitbeschäftigten anteilig) nicht als Besitzstand erhalten bzw. deren Kind(er) nach dem 31.12.2005 geboren sind.

#### **Die aktuelle Situation:**

Im September haben wir den Dienstgebervertretern die oben beschriebene Beschlussvorlage zur Diskussion vorgelegt. Im Vorfeld der letzten KODA-Sitzung am 15.11.2006 gab es

deutliche Signale der DG-Seite, nicht über eine Kinderzulage verhandeln zu wollen, da eine Kinderzulage im TVöD systemfremd sei. Zudem lehnten die Dienstgeber direkt-monetäre (entgeltliche) als Familienkomponente kategorisch ab. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu den Erklärungen der DG-Vertreter bei der Übernahme des TVöD im Oktober 2005! Die Zustimmung zum TVöD (AVO) erfolgte seitens der Dienstnehmerseite nur aufgrund der dienstgeberseitigen Zusage, über entgeltbezogene Familienkomponenten aus der Leistungszulage zu verhandeln. Diese Verhandlungen werden nun verweigert – hierdurch fühlen wir uns getäuscht!

### **Ergebnis:**

Die Beschlussvorlage der Dienstnehmer fand also nicht die erforderliche Mehrheit, da die Dienstgeber dagegen stimmten. Daraufhin wurde von den DN-Vertretern der Vermittlungsausschuss angerufen.

## **Arbeitsvertragsmuster – Dienstgeber ziehen Zusage zurück**

In den KODA-Einblicken 1-2006 haben wir über die Wahlmöglichkeit für Teilzeitkräfte informiert, im Arbeitsvertrag entweder eine feste Stundenzahl oder einen prozentualen Anteil der Arbeitszeit festzulegen. Auf die evtl. Konsequenzen bei einer Erhöhung der Arbeitszeit im VKA-Bereich haben wir hingewiesen. Die Dienstgeberseite hatte die genannte Wahlmöglichkeit bei den Arbeitszeiten zugesagt. Diese Zusage war für die DN-Seite der Anlass, den Beschäftigten die Unterzeichnung der vorgelegten neuen Arbeitsverträge zu empfehlen. In der KODA-Sitzung am 15.11.2006 wurde diese zugesagte Wahlmöglichkeit seitens der Dienstgeber zurückgezogen.

Hierin sehen wir einen Vertrauensmissbrauch gegenüber uns als DN-Vertretern, sowie gegenüber den Beschäftigten, die sich auf unsere Empfehlung verlassen haben.

Wir bedauern dies ausdrücklich, missachtet diese Haltung nämlich auch eine durchaus geübte Praxis der Tarifvertragsparteien, Teilzeitbeschäftigte bei Arbeitszeiterhöhungen durch eine Mehrarbeits-Möglichkeit vor Lohnverlusten zu schützen. Wir hoffen nun, dass bei einer evtl. Erhöhung der Wochenarbeitszeit, die Tarifparteien des TVöD/VKA den Schutz der Teilzeitbeschäftigten durch eine Anpassungsklausel regeln werden.

## **Pfarrsekretärinnen – Vermittlungsverfahren beendet**

Die vom Generalvikar durchgeführte Befragung der Pfarrsekretärinnen ist ausgewertet und die DN-Vertreter erhielten Einsicht in die Fragebögen. Das Ergebnis der Auswertung: Es gibt keine Pfarrsekretärinnen, die den notwendigen Anteil höherwertiger Tätigkeiten erbringen, der für eine Höhergruppierung notwendig gewesen wäre. Das ruhende Vermittlungsverfahren wurde deswegen beendet. Die DN-Vertreter haben den Generalvikar gebeten, die Pfarrsekretärinnen über das Ergebnis der Befragung zu informieren. Bei der zukünftigen Entgeltordnung werden wir die Belange der Pfarrsekretärinnen in der KODA behandeln.

## **Fahrplan des TVöD**



### **Jahressonderzahlungen in 2006 und 2007 (November):**

Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld wurden im TVöD neu geregelt und zusammengefasst. Die Jahressonderzahlung für 2006 beträgt für die übergeleiteten Mitarbeiter 82,14 % (die Höhe des bisherigen Weihnachtsgeldes) zuzüglich eines Betrages, der dem bisherigen Urlaubsgeld entspricht (Entgeltgruppen 1 bis 8: 332,34 €, Entgeltgruppen 9 – 15: 255,65 €). Zudem erhalten die Beschäftigten, die kinderbezogene Entgeltbestandteile als Besitzstand erhalten, einen Betrag von 25,56 EURO pro Kind. Die Jahressonderzahlung wurde Ende November ausgezahlt.

Ab 2007 gelten dann die Werte aus dem TVöD, d.h. es gibt kein separates Urlaubsgeld mehr. Die Höhe der Jahressonderzahlung, die einkommensabhängig ist, beträgt dann gestaffelt nach Entgeltgruppen:

- 90% für die Entgeltgruppen 1 bis 8,
- 80% für die Entgeltgruppen 9 bis 12 und
- 60% für die Entgeltgruppen 13 bis 15.

Bemessungsgrundlage ist das Durchschnittsentgelt von Juli bis September des jeweiligen Jahres. Die Jahressonderzahlung vermindert sich für jeden Monat des Jahres, den man nicht beschäftigt ist, um ein Zwölftel.

Zum früheren „Weihnachtsgeld“ ergeben sich folgende Besonderheiten: Stichtag ist der 1. Dezember. Wer am 30.11. seinen Arbeitgeber verlässt, erhält keine Jahressonderzahlung, auch keine anteilige, wie früher nach der BAT-Zwölftelregelung. Wer dagegen bis 31.03 ausscheidet, braucht seine Jahressonderzahlung vom Vorjahr nicht zurückzuzahlen, wie es im alten System des BAT vorgesehen war. Alleiniges Kriterium der Jahressonderzahlung ist folglich: Bestand ein Arbeitsverhältnis am 1. Dezember des Jahres!

### **Einmalzahlungen 2007 (April und Juli):**

Statt einer tabellenwirksamen Gehaltserhöhung wurden mit Abschluss des TVöD Einmalzahlungen an die Beschäftigten vereinbart. Die Einmalzahlung beträgt 300 Euro pro Jahr. Die Regelungen zur Einmalzahlung sind nicht Bestandteil des TVöD wie die Jahressonderzahlung, sondern des TVÜ. Einmalzahlungen sind sozial gesehen gerecht, da untere Entgeltgruppen mehr davon haben.

Gezahlt wurde im Jahren 2006 150 Euro im April und im Juli. Für das Jahr 2007 gilt das gleiche. Teilzeitkräfte erhalten die Einmalzahlungen anteilig.

### **Strukturausgleich 2007 (Oktober):**

Zum 01.10.2007 setzt für fast alle übergeleiteten Beschäftigten (nicht für die Arbeiter) die Zahlung des sog. Strukturausgleichs ein. Hierbei handelt es sich um ein weiteres Besitzstandselement. Der Strukturausgleich soll die Erwartung darin ausgleichen, dass ein Mitarbeiter im alten BAT-Gehaltsgefüge mehr Geld verdient hätte, je älter er geworden wäre, während der TVöD - gerade umgekehrt - dem jungen Beschäftigten mehr Entgelt zahlt. Es gibt eine Tabelle zum Strukturausgleich mit über 200 Fällen, welche regelt, in welcher Höhe und wie lange man diese Zahlung jeweils erhält. Die Höhe und die Dauer sind je nach Fall sehr unterschiedlich. Sie reichen von einer auf 1 Jahr begrenzten bis zu einer dauerhaften Zahlung, auch die Höhe variiert von 25 EURO bis 130 EURO. Hierzu ist es notwendig, sich seinen Gehaltszettel vom September 2005 zu nehmen, um zu gucken, welche alte Lebensaltersstufe und Ortszuschlagsklasse man nach BAT hatte. Dann kann man mit einem Blick in die Tabelle den Fall finden, der seinen Strukturausgleich regelt.

### **Einreihung in Tabellenwerte des TVöD (Oktober 2007):**

Wiederum zum 1.10.2007 werden die übergeleiteten Mitarbeiter aus ihrer individuellen Zwischenstufe in die reguläre Stufe des TVöD übergeführt. Als Besitzstand verbleibt der sog. kinderbezogene Entgeltbestandteil, solange wie ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird. Wenn jemand eine individuelle Endstufe hat, die über der TVöD-Endstufe seiner Entgeltgruppe liegt („Stufe 6+“), dann ist eine Zuordnung in die Tabelle nicht möglich, da der Gehaltswert außerhalb der TVöD-Tabelle liegt. Der erreichte Wert wird nur noch an den kommenden Gehaltserhöhungen teilnehmen.

### **Entgeltordnung 2007 oder erst 2008:**

Bei Vereinbarung des TVöD ist es nicht gelungen, zugleich auch das gesamte bisherige Eingruppierungsrecht abzulösen. Die Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung wurden im Februar 2006 aufgenommen und dauern zur Zeit noch an. Geplant ist die Einführung der neuen Entgeltordnung zum 01. Januar 2007. Bis zu deren Abschluss gilt

zunächst das bisherige Eingruppierungsrecht des BAT mit Vorschriften zur Überleitung in die TVöD-Tabelle weiter. Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung sind gem. § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA grundsätzlich vorläufig und begründen weder Besitzstand noch Vertrauensschutz. Nach letzten Informationen wird die neue Entgeltordnung erst in 2008 im Zusammenhang mit der neuen Lohnrunde In-Kraft-Treten.

### **Elternzeit und Rückstufung:**

Die Entgeltgruppen des TVöD umfassen sechs Erfahrungsstufen. Die unterschiedlichen Stufenlaufzeiten sind an ununterbrochene Beschäftigungszeiten gebunden. Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen neben Urlaubs- und Krankheitszeiten bis zu 39 Wochen u.a. auch Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz gleich, d.h. diese Zeiten werden auf die Beschäftigungszeit voll angerechnet. Eine Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren ist für den Lauf der Stufenzeit unschädlich, wird aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Entgegen aller familienfreundlichen Grundüberlegungen verschlechtert der TVöD die Konditionen für Beschäftigte, die jedoch länger als fünf Jahre zuhause bleiben. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung. Es tritt also eine Rückstufung ein, was der BAT so nicht kannte.

Fazit: Wer eine Rückstufung vermeiden will, muss also zwingend vor Ablauf von fünf Jahren wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren.

<b>Die Dienstnehmervertreter der Bistums-KODA Mainz:</b>	
<b>Gruppe 1</b> Kirchengemeinden	Pellekoorne, Gerardus
<b>Gruppe 2</b> Bischöfliches Ordinariat	Adolf, Werner
<b>Gruppe 3</b> Schulen	Platte, Ursula
<b>Gruppe 4</b> Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin
<b>Gruppe 5</b> Gemeinde-/Pastoralreferenten	Scholl, Ralf
<b>Gruppe 6</b> Sonstige Einrichtungen	Helf-Schmorleiz, Irene